

V GLEB 06/18

PA 49481/18

Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 23.10.2018 auf Genehmigung der Ausnahme von der Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber, den Regelreserveanbietern die Übertragung ihrer Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung zu gestatten gemäß Art 5 Abs 3 lit d) iVm Art 34 Abs 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABI L 2017/312, vom 28.11.2017, S 6 geführten Verfahren ergeht gemäß § 7 Abs 1 und § 21 Abs 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr 110/2010 idF 108/2017, nachstehender

I Spruch

1. Die Regulierungsbehörde genehmigt die von Austrian Power Grid AG gemäß Art 5 Abs 3 lit d) iVm Art 34 Abs 1 Verordnung (EU) 2017/2195 beantragte Ausnahme von der Verpflichtung Regelreserveanbietern die Übertragung ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung für Frequenzhaltungsreserven (Primärregelleistung) die in der Regelzone der Austrian Power Grid AG beschafft wurde, innerhalb der Regelzone, zu gestatten.

2. Die Regulierungsbehörde genehmigt die von Austrian Power Grid AG gemäß Art 5 Abs 3 lit d) iVm Art 34 Abs 1 Verordnung (EU) 2017/2195 beantragte Ausnahme von der Verpflichtung Regelreserveanbietern die Übertragung ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung für Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (Sekundärregelleistung) die in der Regelzone der Austrian Power Grid AG beschafft wurde zu gestatten. Diese Genehmigung ist unter der Bedingung erteilt, dass die Vertragslaufzeit zur Bereitstellung von Regelleistung für Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (Sekundärregelleistung) weniger als eine Woche beträgt.
3. Die Regulierungsbehörde genehmigt die von Austrian Power Grid AG gemäß Art 5 Abs 3 lit d) iVm Art 34 Abs 1 Verordnung (EU) 2017/2195 beantragte Ausnahme von der Verpflichtung Regelreserveanbietern die Übertragung ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung für Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung (Tertiärregelleistung) die in der Regelzone der Austrian Power Grid AG beschafft wurde zu gestatten. Diese Genehmigung ist unter der Bedingung erteilt, dass die Vertragslaufzeit zur Bereitstellung von Regelleistung für Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung (Tertiärregelleistung) weniger als eine Woche beträgt.
4. Diese Genehmigung ist unter der Bedingung erteilt, dass die Vertragslaufzeit zur Bereitstellung von Regelleistung für Frequenzhaltungsreserven (Primärregelleistung) weniger als eine Woche beträgt.

II Begründung

II.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß Art 5 Abs 3 lit d) iVm Art 34 Abs 1 Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABI L 2017/312, vom 28.11.2017, S 6 („GLEB“) kann der betroffene Übertragungsnetzbetreiber („ÜNB“) eine Ausnahme von der Verpflichtung beantragen, es Regelreserveanbietern zu gestatten, ihre Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung innerhalb des geografischen Gebiets, in dem die Regelleistung beschafft wurde, zu übertragen.

Eine solche Ausnahme kann nur genehmigt werden, wenn die Vertragslaufzeiten für Regelleistung gemäß Art 32 Abs 2 lit b GLEB auf jeden Fall weniger als eine Woche betragen.

Gemäß Art 5 Abs 5 GLEB muss jeder Vorschlag für Modalitäten oder Methoden im Rahmen der GLEB den vorgesehenen Zeitraum ihrer Umsetzung und eine Beschreibung ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der GLEB enthalten.

Die Beantragung der Ausnahme nach Art 34 Abs 1 GLEB ist gemäß Art 10 Abs 4 iVm Art 5 Abs 3 lit d) GLEB durch den zuständigen ÜNB unter Einbeziehung der Interessenträger, einschließlich der relevanten Behörden jedes Mitgliedstaats, über einen Zeitraum von mindestens einem Monat zu konsultieren.

Die Vorschläge für die Modalitäten für Regelreserveanbieter bedürfen gemäß Art 5 Abs 3 lit d) GLEB der Genehmigung aller Regulierungsbehörden der betroffenen Region.

II.2 Verfahrensverlauf

Mit Schreiben vom 16.7.2018, eingelangt bei der Regulierungsbehörde am 19.7.2018, hat Austrian Power Grid AG („APG“) die Ausnahme von der Verpflichtung gemäß Art 5 Abs 3 lit d) iVm Art 34 Abs 1 GLEB Regelreserveanbietern die Übertragung, ihre Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung innerhalb des geografischen Gebiets, in dem die Regelleistung beschafft wurde, zu gestatten, beantragt.

Nach Antragstellung wurden Anpassungen in einem parallel bei der Regulierungsbehörde geführten Verfahren zur Genehmigung der Modalitäten für Regelreserveanbieter (GZ V GLEB 4/18) notwendig. Diese Änderungen hatten Auswirkungen auf den gegenständlichen Antrag, der daher mit Antrag vom 23.10.2018, eingelangt bei der Regulierungsbehörde am 2.11.2018, entsprechend abgeändert wurde.

II.3 Sachverhalt und Beweiswürdigung

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des mündlichen und schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Antragstellerin ist gemäß § 7 Abs 1 Z 70 EIWOG 2010 ÜNB und gemäß § 23 Abs 1 EIWOG 2010 als Regelzonenführer für gesamt Österreich benannt. Zwischen APG und TINETZ-Stromnetz Tirol AG sowie zwischen APG und Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH bestehen Kooperationsabkommen, die eine Betriebsführung der Regelzone Österreich durch APG vorsehen.

APG hat den gegenständlichen Antrag zur Gewährung einer Ausnahme gemäß Art 34 Abs 1 GLEB vom 30.5.2018 bis 30.6.2018 mit den Marktteilnehmern konsultiert.

Primärregelleistung wird im Rahmen einer internationalen Kooperation gemeinsam beschafft. Mit verfahrensgegenständlichem Antrag wird eine Ausnahme für die Möglichkeit der Weitergabe der Verpflichtung zur Bereitstellung von im geografischen Gebiet der Regelzone APG beschaffter Primärregelleistung innerhalb dieser Regelzone beantragt. Hinsichtlich der Ausnahme von der Möglichkeit der grenzüberschreitenden Weitergabe der Verpflichtung zur

Bereitstellung von im geografischen Gebiet der PRL-Kooperation beschaffter Primärregelleistung ist zu GZ GLEB 02/18 ein gesondertes Verfahren anhängig.

Das geographische Gebiet, in dem Sekundär- und Tertiärregelleistung beschafft wird, umfasst zum Zeitpunkt dieser Genehmigung jeweils die Regelzone der APG. Hinsichtlich Sekundärregelleistung ist zum Zeitpunkt dieser Genehmigung zu GZ GLEB 03/2018 ein Antrag auf Genehmigung der gemeinsamen Beschaffung von Sekundärregelleistung in Österreich und Deutschland anhängig. Mitumfasst von diesem Verfahren ist ein Antrag nach Art 34 GLEB zur Genehmigung einer Ausnahme von der Möglichkeit der Weitergabe der Verpflichtung zur Bereitstellung von Sekundärregelleistung die im geographischen Gebiet Deutschland und Österreich beschafft worden ist.

Vor diesem Hintergrund beantragte APG am 7.6.2018 die Gewährung einer Ausnahme gemäß Art 34 Abs 1 GLEB für das Gebiet Regelzone APG.

II.4 Rechtliche Beurteilung

Gemäß Art 5 Abs 3 lit d) iVm Art 34 Abs 1 GLEB kann der betroffene ÜNB eine Ausnahme von der Verpflichtung beantragen, es Regelreserveanbietern zu gestatten, ihre Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung innerhalb des geografischen Gebiets, in dem die Regelleistung beschafft wurde, zu übertragen. Voraussetzung einer Genehmigung nach Art 34 Abs 1 GLEB ist, dass die Vertragslaufzeiten für Regelleistung gemäß Art 32 Abs 2 lit b GLEB auf jeden Fall weniger als eine Woche betragen.

Gemäß Punkt 9.1. Abs 1 der Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich, Version 1.0 (genehmigt mit Bescheid der Regulierungsbehörde vom 6.12.2018 zu GZ V GLEB 4/18) wird hinsichtlich der Primärregelleistung bestimmt, dass die Ausschreibungen für die Beschaffung von Primärregelleistung maximal wöchentlich stattfinden. Entsprechend ihrer Verpflichtung aus Art 34 Abs 1 GLEB lässt APG die Weitergabe der Verpflichtung zur Bereitstellung von im geografischen Gebiet der Regelzone APG beschaffter Primärregelleistung gemäß Punkt 9.1 Abs 3 der Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich zu. Die Antragstellerin bringt diesbezüglich weiter vor, dass eine Verkürzung der Vertragslaufzeit auf 24 Stunden Blöcke, die werktäglich ausgeschrieben werden im Rahmen der Umsetzung des Antrags im Verfahren zu GZ V GLEB 01/2018 mit Juli 2019 vorgesehen ist. Dementsprechend beantragt die Antragstellerin die Genehmigung der Ausnahme nach Art 34 Abs 1 GLEB ab dem Zeitpunkt der Umsetzung der Einführung von Primärregelleistungsprodukten mit einer Vertragslaufzeit von weniger als einer Woche. Unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Vertragslaufzeiten von Primärleistungsprodukten jedenfalls weniger als eine Woche betragen, ist der gegenständliche Antrag im Hinblick auf die Beschaffung von Primärregelleistung genehmigungsfähig.

Punkt 10.1. Abs 1 der Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich, Version 1.0 bestimmt, dass Ausschreibungen für Sekundärregelreserve täglich bzw maximal wöchentlich

stattfinden, wobei die Vertragslaufzeiten auf jeden Fall weniger als eine Woche betragen. Betreffend die Beschaffung von Sekundärregelleistung ist der Antrag zur Genehmigung der Ausnahme nach Art 34 Abs 1 GLEB sohin zulässig.

Schließlich sieht Punkt 11.1. Abs 2 der Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich, Version 1.0 vor, dass Ausschreibungen für Tertiärregelreserve täglich bzw maximal wöchentlich stattfinden, wobei die Vertragslaufzeiten auf jeden Fall weniger als eine Woche betragen. Ebenso ist der Antrag zur Genehmigung der Ausnahme nach Art 34 Abs 1 GLEB betreffend die Beschaffung von Tertiärregelleistung zulässig.

Schließlich enthält der Antrag für eine Ausnahme nach Art 34 Abs 1 GLEB auch den vorgesehenen Zeitraum seiner Umsetzung, nämlich den Zeitpunkt in welchem die jeweiligen Regelleistungsprodukte mit einer Vertragslaufzeit von weniger als einer Woche ausgeschrieben werden. Weiters hat der gegenständliche Antrag keine nachteiligen Auswirkungen auf die Ziele der GLEB.

Auf Basis des oben Ausgeführten sind die von der Antragstellerin eingereichten Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich zu genehmigen

III Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30 gem. § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF iVm § 2 BVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 490/2013, unter Angabe des Verwendungszwecks „Gebühren nach § 3 Abs. 2 GebG“ durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem. § 3 Abs. 1 BVwG-EGebV, IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713, BIC: BUNDATWW, zu entrichten.

IV Gebühren

Es wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 14,30 gem. § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl Nr. 267/1957 idgF, und die Beilagegebühr von EUR 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz, insgesamt EUR 36,10 gemäß § 3 Abs 2 GebG auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201, zu überweisen.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 6.12.2018

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Ergeht als Bescheid an:

Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

per RSb

Ergeht zur Kenntnis an:

Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH
Geschäftsführung
Gallusstraße 48
6900 Bregenz

per E-Mail: office@vuen.at